

Die Ausdehnung des Erfindungsschutzes in der Schweiz auf die chemische Industrie: Votum von Dr. J. Schmid

Autor(en): **Schmid, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **37/38 (1901)**

Heft 26

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-22727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schärfsten Wettbewerb der Völker — in Verkehr und Industrie unserem Lande eine hohe Stellung zu erringen und zu wahren. Ich habe die Zuversicht, dass dies auch in Zukunft so bleiben werde.

Votum von Dr. J. Schmid.

Direktor der Gesellschaft für chemische Industrie.

Unsere Ansicht geht dahin, dass keines der bestehenden fremden Patentgesetze für chemische Erfindungen sich zur Uebertragung auf schweizerische Verhältnisse eignen würde.

Die Schwierigkeiten und Uebelstände, welche bei der Patentierung chemischer Erfindungen zu Tage treten, sind nicht zum geringen Teil dem Verfahren-Patent zuzuschreiben, gleichgültig ob es sich um ein reines Verfahren-Patent oder ein gemischtes System, um ein Verfahren- und Stoff-Patent handelt.

Das Verfahren-Patent, in welchem eine grosse Zahl von Stoffen eingeschlossen werden kann — die sich selbst auf Tausende belaufen können — ohne dass dieselben näher charakterisiert und alle dargestellt zu sein brauchen, lässt es zu, dass ganze Arbeitsgebiete der Chemie durch ein einziges Patent mit Beschlag belegt werden. Dadurch kann der Industrie ein grosser Hemmschuh angelegt werden.

Dank dieser Möglichkeit, dass bei dem

Verfahren-Patent eine scharfe Abgrenzung der Patentrechte des Erfinders fast unerreichbar ist, hat sich bei wohlorganisierten Erfindern (mächtigen chem. Fabriken) eine förmliche Patentpolitik herausgebildet, — dahingehend, sich ganze grosse Arbeitsgebiete durch allgemein gefasste Verfahren-Ansprüche zu sichern und für den Fall, dass von dritter Seite ein neues wertvolles Erzeugnis hervorgebracht wird, auf Grund eines weitgefassten Verfahren-Anspruches die Hand darauf zu legen.

Derjenige, der die enormen, sich auf Hunderttausende von Franken belaufenden Patentprozess-Spesen in England und Amerika kennt, wird auch ohne weiteres zugeben, dass nur wenige in der Lage sind, solche Opfer zu bringen, und dass auch in Patentsachen der Spruch Geltung hat, „Gewalt geht vor Recht“.

Die Befürchtung, dass auch unser Land in der gleichen Tendenz mit einer Unmasse von Patenten überflutet werden könnte, liegt daher nahe. Diese Gefahr ist um so grösser, je weniger es gelingen sollte, ein schweizerisches Patentgesetz für chemische Erfindungen zu schaffen, das auch ohne Aufwendung eines kostspieligen Patentamtes gestattet, eine scharfe Abgrenzung chemischer Erfindungen herbeizuführen.

Dies ist unserer Auffassung nach niemals zu erreichen durch die Einführung eines Patentschutzes auf chemische Verfahren, sondern nur dadurch, dass der Patentschutz auf das *Erzeugnis selbst* und zwar auf ein ganz bestimmtes Erzeugnis erteilt wird.

Diese Forderung muss um so logischer erscheinen,

als bei der grossen Mehrzahl der chemischen Verfahren-Patente, die Verfahren an sich allbekannt sind, und das sog. neue patentierte Verfahren in nichts anderem besteht, als in der Anwendung des bekannten Verfahrens auf neue, oder bis jetzt hierzu nicht verwendete chemische Stoffe.

Ohne nun am Princip unseres jetzigen schweiz. Patentgesetzes zu rütteln, liesse sich dasselbe nach unserer Ansicht auch auf den Schutz chemischer Erfindungen ausdehnen und zwar durch Erweiterung des Modellbegriffes auch auf chemische Erzeugnisse.

Nach dem schweiz. Patentgesetz sind patentfähig gewerblich verwertbare Erfindungen, die durch Modelle darstellbar sind, also keine Verfahren. Ebenso wie nun bei dem Modell einer Maschine, u. s. w. nur das Modell selbst als Erfindung betrachtet wird, nicht aber die Herstellung desselben, wäre in der chemischen Industrie nicht das Verfahren, sondern nur das Erzeugnis als Erfindung zu betrachten.

Was kann man nun in der Chemie unter einem Modell in patentrechtlichem Sinne verstehen? — : Einen bestimmten chemischen Stoff, wie derselbe nach der Patentbeschreibung

erhalten wird und beim Patentamt in Bern deponiert ist. (In einer Menge von etwa 50 g, d. h. in genügender Quantität, um bei allen Streitfällen Sachverständigen als Grundlage der Untersuchung zu dienen.)

Es sind nun zwei Fälle denkbar: der patentierte Stoff ist in patentrechtlichem Sinne neu, oder er ist es nicht.

I. Der chemische Stoff ist in patentrechtlichem Sinne als neu anzusehen, wenn er in der Patentbeschreibung ausser durch das Herstellungsverfahren durch solche spezifische Eigenschaften, die ihn von allen andern Stoffen unterscheiden, charakterisiert ist, so dass es jedem Sach-

verständigen möglich wird, diesen Stoff zu erkennen.

II. Der chemische Stoff ist in patentrechtlichem Sinne nicht als neu anzusehen, wenn der Erfinder in der Patentbeschreibung keine solchen charakteristischen Eigenschaften anführen kann, vielmehr den Stoff seines Patenten nur durch das Verfahren seiner Herstellung kennzeichnet (dabei ist es gleichgültig ob der Stoff thatsächlich neu ist oder nicht).

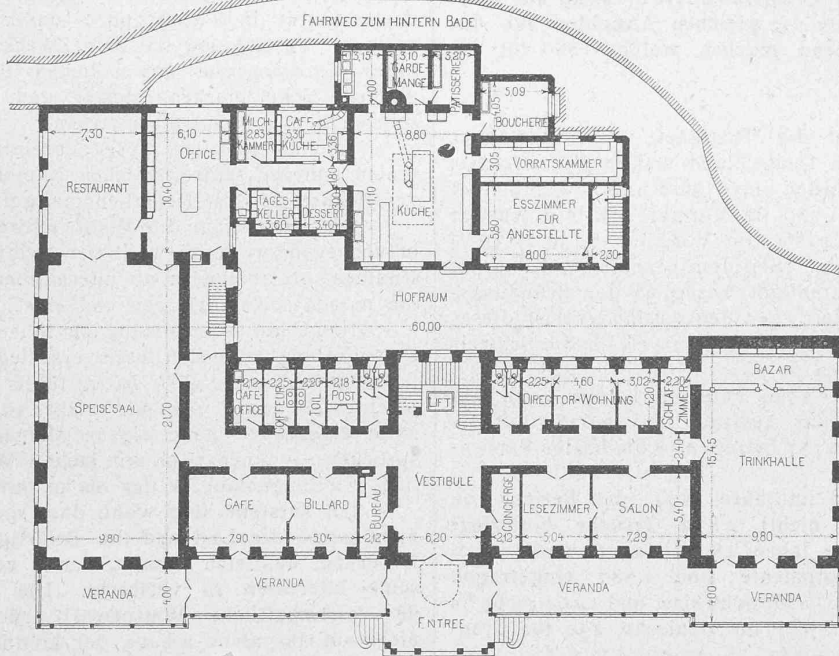
Stellt nun ein zweiter Erfinder einen Stoff dar, der bereits durch ein Stoffpatent der Kateg. I geschützt ist, so kann er für das nach seinem neuen Verfahren hergestellte Erzeugnis ein Patent, jedoch nur in abhängiger Form erlangen. Für diesen Fall wäre Zwangslizenz gegen angemessene Lizenzgebühr vorzusehen.

Stellt dagegen ein zweiter Erfinder entweder einen Stoff dar, der nur durch ein Patent der II. Kategorie geschützt ist, d. h. einen nur durch sein Herstellungsverfahren charakterisierten jedoch patentrechtlich nicht neuen Stoff, so erhält er ein unabhängiges Patent.

Diese Auffassung deckt sich in gewissem Sinne mit dem Verfahren-Patent; da jedoch durch ein Patent nur ein chemisches Erzeugnis geschützt ist, so ist die Erfindung eine

Neubau des vorderen Kurhotel von Bad Weissenburg (Bern).

Architekten: G. & J. Kelterborn in Basel.



Grundriss vom Erdgeschoss. — Masstab 1:500.

scharf umschriebene, und es fallen damit die gerügten Uebelstände des Verfahren-Patentes dahin.

Als weiteres Erfordernis wäre in das Patentgesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass die Wirkung eines Patentes gegen denjenigen nicht eintritt, der vor Anmeldung eines Patentes die Erfindung im Inlande in Benützung genommen hat, oder auch nur durch ordnungsgemässe, ev. notariell abzustempelnde Laboratoriumsjournale nachweisen kann, dass er das betreffende Erzeugnis im Inlande bereits hergestellt hat. (Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, dass inländische Firmen gezwungen werden, alle Resultate ihrer Arbeit zu patentieren, wenn sie nicht riskieren wollen, durch fremde Patente an Händen und Füssen gebunden zu werden.

Die oben berührten Gesichtspunkte für ein Patentgesetz zum Schutze chemischer Erfindungen, welche sich an das bereits bestehende schweiz. Patentgesetz für andere Erfindungen anlehnen

und schwerempfundene Misstände der Patentgesetze anderer Länder ausschliessen sollen, streben — durch Einführung eines bestimmten nicht misszudeutenden Masstabes — eine scharfe Abgrenzung der chemischen Erfindung an; denn das Patent, das in Wirklichkeit nichts anderes als einen Vertrag der Allgemeinheit mit dem Erfinder bildet, soll einerseits eine notwendig berechnete Belohnung für den Erfinder sein, welcher nicht durch Zweideutigkeiten verkürzt, noch unberechtigt ausgebeutet werden darf; es soll andererseits aber auch nicht ermöglichen, die Industrie und den erfinderischen Geist lahm zu legen.

Referat von Dr. Ziegler.

(Basler chemische Fabrik.)

Die Gründe, welche die von mir vertretene Firma bewogen haben, in der Frage der Ausdehnung des Patentschutzes auf das Gebiet der chemischen Industrie in bejahendem Sinne Stellung zu nehmen, sind im allgemeinen dieselben, die Herr Nat.-Rat

Koechlin für sein Votum ausgeführt hat. Auch wir glauben, dass unsere Industrie daraus Nutzen ziehen wird und dass, ganz abgesehen vom Standpunkte der Moral, die geschichtliche Entwicklung und Ausbildung des gewerblichen Rechtsschutzes zum Verlassen des gegenwärtigen Systems zwingt.

Wir halten es nicht für angezeigt, irgend eines der bestehenden Patentgesetze zu kopieren. Sie alle haben Fehler und Mängel, auch das neue deutsche Patentgesetz

vom Jahre 1891; dies beweisen die vielfachen Vorschläge zur Abänderung des letzteren, speciell die Vorlagen, die in diesen Tagen (12.—15. Mai) der in Köln tagende Kongress für gewerblichen Rechtsschutz zu beraten haben wird.

Nach unserer Ansicht soll die zu erlassende Novelle zum schweiz. Patentgesetz auf möglichst liberaler und unsern freiheitlichen Anschauungen entsprechender Basis

aufgebaut werden; es soll einseitigen Monopolen möglichst begegnet und der fortschrittlichen Entwicklung sollen möglichst wenig Fesseln angelegt werden.

Wir denken hierbei hauptsächlich an eine Ausdehnung von Zwangslizenzen, in erster Linie bei sog. Abhängigkeitspatenten. Zwar kennt unser jetziges Gesetz bereits jene Art Zwangslizenz, dieselbe sollte aber zeitlich nicht begrenzt sein. Die in den meisten Ländern und auch im schweiz. Gesetze vorgesehene Ausübungspflicht ist zwar in den Staatsverträgen (z. B. jenem der Schweiz

mit Deutschland), beseitigt. Man sollte aber eine Bestimmung einführen, wonach für ein schweiz. Patent, welches binnen einer bestimmten Zeit nicht ausgeübt wird, ebenfalls eine Zwangslizenz nachgesucht werden kann; in diesem Falle könnten Patente, die von ausländischen Firmen genommen werden, wenigstens teilweise in der Schweiz nutzbar gemacht werden.

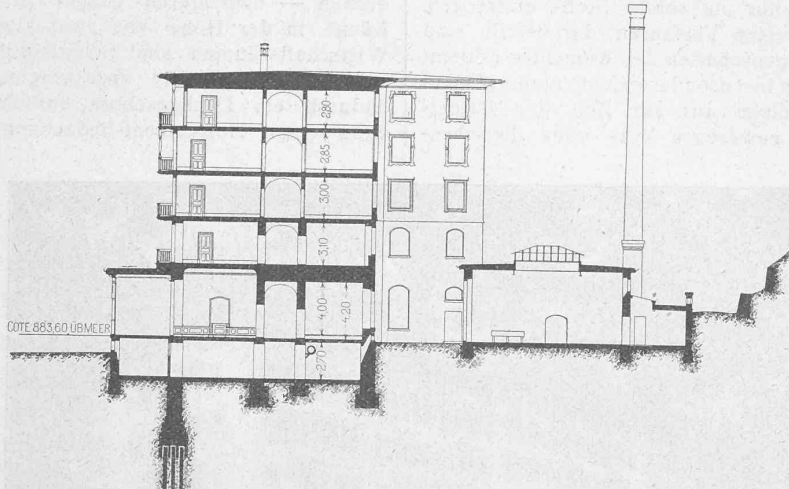
Was die wichtige Frage anbelangt, ob *Stoff* oder

Verfahren oder beides patentierbar sein soll, so nimmt unsere Ansicht eine Mittelstellung ein zwischen dem gegenwärtigen deutschen System und dem reinen Stoffpatente, welches in dieser Versammlung von anderer Seite vorgeschlagen worden ist. Wir meinen, dass das Patent — analog dem Modell — zunächst das greifbare Substrat des Verfahrens, den Stoff, schützen sollte, sofern dieser neu ist. Daneben sollten allerdings auch Verfahren geschützt werden, aber nur insoweit, als sie einen chemischen Stoff erzeugen. Ist dieser Stoff bereits patentiert, so soll beiden Erfindern eine gegen-

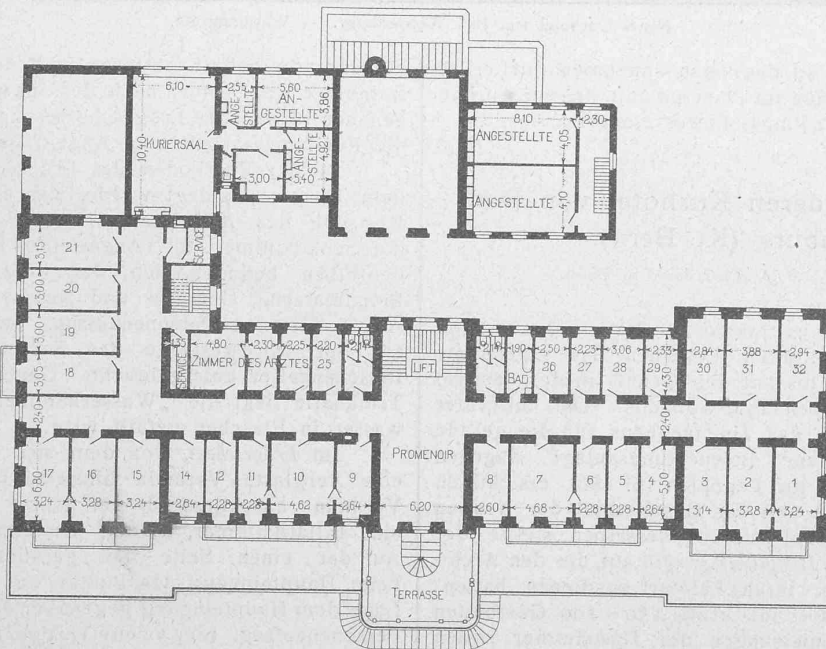
seitige erzwingbare Lizenz gewährt werden. Auf diese Weise wird einerseits verhindert, dass nur der erste Stoff-Erfinder geschützt werde, wie vorteilhaft auch die Erfindung eines weitem neuen Verfahrens sein mag (Frankreich), andererseits, dass bei Entdeckung eines zweiten neuen und besseren Verfahrens der erste Erfinder gänzlich um die Früchte seiner Arbeit gebracht werde (Deutsches System).

Diese weittragenden liberalen Bestimmungen haben

Neubau des vorderen Kurhotel von Bad Weissenburg (Bern).
Architekten: G. & J. Kelterborn in Basel.



Querschnitt. — Masstab 1 : 500.



Grundriss vom ersten Stock. — Masstab 1 : 500.